

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 648), geändert durch Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 10/2010, S. 744). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Änderung am 21. Mai 2013 zugestimmt. Der Rektor hat die Änderung am 22. Mai 2013 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für das Studium der Philosophie werden Latein- oder Griechischkenntnisse vorausgesetzt. Diese können auch studienbegleitend erworben werden. Erforderlich sind fortgeschrittene Sprachkenntnisse: Entweder Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums (entsprechend Modul L 22 des Sprachenzentrums der FSU) oder Altgriechischkenntnisse in vergleichbarem Umfang (entsprechend der Abschlussprüfung des Moduls AW 510 am Institut für Altertumswissenschaften). Es müssen weiterhin Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen nachgewiesen werden. In der Regel sollte eine der modernen Fremdsprachen Englisch sein, da das Lehrangebot teilweise auf englischen Texten basiert. Wahlweise wird statt der Kenntnisse in einer der beiden modernen Fremdsprachen auch eine zweite antike Sprache (Latinum oder Graecum oder ein vergleichbares Schriftzertifikat) anerkannt. Die Kenntnisse einer modernen Fremdsprache werden entweder vor Studienbeginn durch den Nachweis im Abiturzeugnis von mindestens fünfjährigem Unterricht ohne Abiturprüfung oder dreijährigem Unterricht mit Abiturprüfung oder anhand der Vorlage einer Bescheinigung gem. Niveau A2/B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erbracht. Der Nachweis der Latein oder Altgriechischkenntnisse ist bei der Anmeldung der Module MA-Phi 1.1 oder MA-Phi 1.2 vorzulegen.“

## 2. § 5 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Studium im Prüfungsfach Philosophie besteht aus Modulen im Umfang von 100 LP, davon 10 LP aus der Fachdidaktik, von denen 5 LP im Rahmen des Praxissemesters erbracht werden. Es umfasst Pflichtmodule im Umfang von 70 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP.

Eine erste Gruppe von Pflichtmodulen zur Einführung in die Philosophie, Logik und Argumentationstheorie, Theoretische und Praktische Philosophie sowie Fachdidaktik sollte vor dem Praxissemester abgeschlossen werden. Hier sind 45 LP, davon 5 LP aus der Fachdidaktik und je 10 LP aus den übrigen Modulen, zu erbringen. Die Module „Einführung in die Philosophie“ sowie „Logik und Argumentationstheorie“ müssen im 1. Studienjahr begonnen werden. Weiterhin sollten bis zum Praxissemester 10 LP aus einem Wahlpflichtbereich „Vertiefende Studien 1“ und evtl. weitere 10 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Theologie, Religionswissenschaft und –philosophie“ erbracht worden sein. Dieser Wahlpflichtbereich kann auch nach dem Praxissemester abgeleistet werden. Die diesen Wahlpflichtbereichen zugeordneten Module ergeben sich aus dem Modulkatalog. Während des Praxissemesters ist ein fachdidaktisches Begleitseminar im Werte von 5 LP zu absolvieren.

Nach dem Praxissemester sind zwei weitere Pflichtmodule zur Theoretischen und Praktischen Philosophie im Umfang von je 10 LP zu absolvieren. Hinzu kommen 10 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Vertiefende Studien 2“. Das Angebot hierzu ergibt sich aus dem Modulkatalog“.

## b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Von den in § 5 Absatz 3 und 4 genannten Modulen gehen alle Pflichtmodule in die Berechnung der Endnote Fachwissenschaft Philosophie ein, mit Ausnahme des Moduls „Einführung in die Philosophie“, das nicht benotet wird. Ferner gehen die Noten aus den gewählten Modulen des Wahlpflichtbereichs „Theologie, Religionswissenschaft und –philosophie“ in die Endnote Fachwissenschaft Philosophie ein. Die Leistungen aus den übrigen Wahlpflichtmodulen gehen nicht in die fachwissenschaftliche Endnote ein.“

## c) Absatz 6 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

## 3. In der Anlage „Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Philosophie, Lehramt an Gymnasium“ zu § 5 erhält Nr. 8 folgende Fassung:

„Das Studium im Erweiterungsfach Philosophie besteht Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 60 LP (45 LP Pflicht + 15 LP Wahlpflicht) sowie den Vorbereitungsmodulen für die Staatsprüfung im Umfang von 15 LP. Für letztere gelten die Regelungen aus § 5 (5). Die Pflichtmodule sind die in § 5 (3) genannten: Einführung in die Philosophie, Logik und Argumentationstheorie, Theoretische und Praktische Philosophie sowie Fachdidaktik sollte vor dem Praxissemester abgeschlossen werden. Hier sind 45 LP, davon 5 LP aus der Fachdidaktik und je 10 LP aus den übrigen Modulen, zu erbringen. Die Module „Einführung in die Philosophie“ sowie „Logik und Argumentationstheorie“ müssen im 1. Studienjahr begonnen werden. Die 15 LP Wahlpflichtmodule sind den Wahlpflichtbereichen „Vertiefende Studien 1“ sowie „Theologie, Religionswissenschaft und –philosophie“ laut Festlegung des Modulkatalogs zu entnehmen. Aus jedem dieser beiden Bereiche sind mindestens 5 und höchstens 10 LP zu erbringen, aus beiden zusammen 15 LP. Die Inhalte weiterer Module werden zum Selbststudium empfohlen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Ordnung der Graduierten-Akademie der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 22. Mai 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und § 27a Abs. 6 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juli 2007 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums, S. 182), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Grundordnung vom 21. März 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, S. 142), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Ordnung der Graduierten-Akademie. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungsordnung am 21. Mai 2013 beschlossen.

Der Rektor hat diese Änderung am 22.05.2013 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderungen der Ordnung der Graduierten-Akademie**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität“ durch die Angabe „§ 27 a Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität (GO)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „der strukturierten Förderung des“ durch das Wort „den“ ersetzt, nach dem Wort „Nachwuchs“ die Worte „zu unterstützen, insbesondere“ eingefügt und das Wort „besten“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Doktoranden“ die Worte „und Postdoktoranden“ eingefügt und nach dem Wort „Qualifizierungsangebot“ werden die Worte „für Doktoranden und Postdoktoranden“ gestrichen.
  - bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. eine zentrale Servicestelle für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie für mit dessen Förderung Befassten zu betreiben“.